

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienrätinnen Arna Bilzer, Ziegenhain (1. 4. 1967), Hildegard Kunisch, Kassel (1. 4. 1967), Studienrat Heinrich Demmer, Kassel (1. 4. 1967).

Kassel, 11. 5. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 23/1967 S. 661

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Regierungsgewerbeassessor (BaP)** Gewerbereferendar Dipl.-Ing. Bernhard Lieberknecht, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (17. 4. 1967);

zum **Gewerbesekretär** Gewerbesekretär z. A. Karl-Heinrich Ruhwedel Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (28. 4. 1967);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbehauptsekretär Albert Günther, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (30. 4. 1967).

Kassel, 11. 5. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 23/1967 S. 662

d) **Regierungspräsident Wiesbaden**

ernannt:

zum **Regierungsveterinär (BaL)** Regierungsveterinär-assessor Dr. Herbert Schultze (19. 12. 1966). Der Regierungsveterinär — Rheingaukreis —

Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: PA 5 c

StAnz. 23/1967 S. 662

560

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Großen-Buseck/Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Großen-Buseck vom 8. 2. 1967 wird folgender in der Gemarkung Großen-Buseck gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Am Dörfelsberg“

Darmstadt, 18. 5. 1967

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 23/1967 S. 662

561

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Gießen

hier: den Ortsteil Kinzenbach in der Gemeinde Heuchelheim

Auf Grund § 12 Satz 4 HGO erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Kinzenbach in der Gemeinde Heuchelheim die Bezeichnung

„Ortsteil Kinzenbach“

Darmstadt, 18. 5. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 02/05

StAnz. 23/1967 S. 662

562

WIESBADEN

Auflösung des Sterbekassenvereins Bad Homburg v. d. H.

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom

6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 5. April 1967 beschlossenen Auflösung des Sterbekassenvereins Bad Homburg v. d. H. die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 10. 5. 1967

Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 57/67

StAnz. 23/1967 S. 662

562

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg/Krs. Wetlar;

hier: Änderung der Flur- und Parzellenbezeichnung

Auf Grund eines inzwischen durchgeführten Flurbereinigerungsverfahrens im Gemarkungsbereich von Königsberg hat sich die Flur- und Parzellenbezeichnung des Naturschutzgebietes „Eberstein“ geändert. Die neue Katasterbezeichnung lautet nunmehr:

Gemarkung Königsberg, Flur 5, Parzelle 59.

Die im StAnz. 1957 S. 1080 veröffentlichte Verordnung über das betreffende Naturschutzgebiet wird insoweit in § 2 Abs. 2 sinngemäß geändert.

Wiesbaden, 10. 5. 1967

Der Regierungspräsident

III 7 a N — 5 — 46 b — 12 — 41
Im Auftrage

gez. Cibis

StAnz. 23/1967 S. 662

Buchbesprechungen

Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Bundes-Sozialrechts.

Eine Zusammenfassung aller Gesetze und Rechtsverordnungen auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet in der Bundesrepublik von Dr. Franz Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Ausgabe. Umfang 3000 S., 54,— DM, plus Ordner 5,— DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha.

Die das gesamte Bundessozialrecht — im weitesten Sinne — umfassende Gesetzsammlung von Luber wird alle in Betracht kommenden sozialrechtlichen Gesetze und Verordnungen des Bundesrechts einschließlich des in diesem Bereich notwendigerweise zur Anwendung kommenden Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensrechts enthalten. Das Schriftwerk sieht in einer systematischen Aufgliederung die nachfolgend genannten Gebiete vor: Verfassungsrecht — Verwaltung — Rechtspflege — Zivilrecht (Soziales Miet- und Wohnrecht) — Verteidigung (Soldatenfürsorge und -versorgung) — Finanzwesen — Wirtschaftsrecht — Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsofferversorgung — Verkehrswesen.

Diese Gesetzsammlung wird in 3 Lieferungen erscheinen mit einem angekündigten Gesamtumfang von 3000 Seiten. Die hier vor-

liegende erste Lieferung (Stand 15. Februar 1967) enthält 1000 Seiten und umfaßt die abgeschlossenen Teilgebiete des Sozialrechts: Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung — Angestelltenversicherung — Knappschaftsversicherung — Kriegsofferversorgung — Heimkehrrecht — Kindergeld.

Die Ergänzungslieferungen 2 und 3 sind für Ende Mai bzw. Ende Juni 1967 angekündigt. Für die letzte Lieferung ist auch ein umfassendes Sachregister vorgesehen, das dem Benutzer sowohl eine rasche Information ermöglichen als auch die mannigfachen Berührungspunkte zwischen den einzelnen sozialrechtlichen Gesetzen aufzeigen wird.

Die Gesetzsammlung zeichnet sich durch eine gut übersichtliche Anordnung aus; bei den einzelnen Paragraphen wird auf die jeweils betreffenden Ausführungs- und sonstigen Vorschriften — auch der Länder — sowie auf Gesetzesänderungen hingewiesen. Eine Zusammenfassung des Sozialrechts in diesem Rahmen wurde, soweit ersichtlich, bisher nicht herausgegeben, so daß zu erwarten ist, daß mit diesem Werk allen im Arbeits- und Sozialrecht Beschäftigten eine wirkliche Hilfe an die Hand gegeben wird.

Regierungsdirektor Stenzel

1078

D A R M S T A D T

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach

„Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“

Die obige Verordnung vom 1. 11. 1956 (St.Anz. S. 1242) wird in ihrer Überschrift durch den Zusatz des Wortes „Naturschutzpark“ ergänzt, so daß die Überschrift nunmehr lautet:

„Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“.

Darmstadt, 28. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III/7 — 46 b 04 (V 1)

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1079

W I E S B A D E N

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südliche Teil des Walddistrikts „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 ha und umfaßt in der Gemarkung Königsberg Kartenblatt (Flur) 14 die Parzelle Nr. 64 (südlicher Teil), Holzung und Acker „Der Eberstein“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einen Lageplan 1 : 1000 und eine Meßtischblattvergrößerung 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden (Reg.Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Wetzlar (Kreisausschuß) und dem Bürgermeister in Königsberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. 9. 1957

Der Regierungspräsident

III 3 h Nr. 489/57

Az.: 46b — 12 — 41

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1080

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen.

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Vertriebenenausweis C Nr. 6336/2795 der Elisabeth Brune, geb. am 28. 7. 1935 in Stendal, wohnhaft gewesen in Hattersheim-M., Hauptstraße 48, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, für ungültig, da er der Ausweisinhaberin entzogen worden ist.

Wiesbaden, 4. 10. 1957

Der Regierungspräsident

I 4 — 58f — 02/03 Fl. 676

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

Buchbesprechungen

Wehrstrafrecht mit Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1957. VII, 262 Seiten 8°. Kartonierte 4,20 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

In der bekannten und bewährten roten Reihe der Beck'schen Textausgaben ist nunmehr auch eine — festgebundene — Sammlung des Wehrstrafrechts erschienen. Sie enthält das Wehrstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, das vollständige Strafrecht mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. 6. 1957, das Jugendgerichtsgesetz, die Wehrdisziplinarordnung mit der Durchführungsverordnung vom 10. 4. 1957 und der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten sowie die Wehrbeschwerdeordnung. Als Anmerkungen sind weitere in den genannten Texten zitierte Bestimmungen im Wortlaut abgedruckt, Verweisungen gebracht oder ergänzende Hinweise, die für den Benutzer die Zusammenhänge verdeutlichen, gegeben. Ein sehr ausführliches Fachverzeichnis erleichtert die Handhabung.

Die Sammlung, die das gesamte zur Bearbeitung straf- oder disziplinarrechtlicher Tatbestände der Bundeswehr benötigte Material vereinigt, wird deshalb allen mit der Wehrstrafrechtspflege Befassten nützliche Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

Krankheit im Arbeitsrecht. 2. Auflage. Von Dr. Philipp Hessel, Ministerialdirektor, Stuttgart, 80 Seiten, kart. 4,80 DM. 1957. (Schriften des Betriebs-Beraters, Heft 12.) Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft GmbH., Heidelberg.

Die 1. Auflage dieser Schrift erschien im März 1957. Sie ist im Staatsanzeiger 1957 auf S. 443 besprochen. Schon jetzt ist sie vergriffen, weshalb eine Neuauflage erschien. Das beweist, wie sehr sich das Heft in der Praxis bewährt hat.

In der 2. Auflage sind weitere Entscheidungen berücksichtigt worden. Der Verfasser hat vor allem das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. 6. 57 (BGBl. I S. 649) eingearbeitet (S. 12 f.) und erläutert (S. 44 ff.). Die Schrift gibt damit die neueste Rechtslage wieder. Die Besonderheiten, die gemäß §§ 42 ff. des Seemannsgesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. II S. 713) zugunsten von Besatzungsmitgliedern (§ 3) der unter deutscher Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe (§ 1) gelten, sind nicht erörtert. Sie gelten nur für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis und werden daher im Seerecht behandelt.

Allen im Arbeitsleben Stehenden wird das Buch weiterhin ein zuverlässiger Ratgeber sein.

Regierungsrat Dr. Reust